



Kurzinformation zum QM und der QM-Richtlinie

Qualitätsmanagement (QM) ist ein sinnvolles Instrument der Unternehmensführung. Es dient dazu, Arbeitsabläufe zu optimieren und die Qualität von Produkten und Dienstleistungen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Für die ärztliche bzw. psychotherapeutische Praxis bedeutet das: Alle Tätigkeiten - von der Patientenversorgung über die Abrechnung bis hin zur Personalführung - werden systematisch und regelmäßig einer praxisinternen Überprüfung unterzogen, um organisatorische Schwachstellen zu identifizieren. So wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess eingeleitet, dessen Ziel es ist, die wirtschaftliche Situation des „Unternehmens Praxis“ zu stärken und eine hochwertige Patientenversorgung sicherzustellen.

Alle Praxen, die bereits QM eingeführt haben, berichten von Zeit- und Kosteneinsparungen - beispielsweise durch die Reduzierung von Überstunden, die klare Einhaltung von Zuständigkeiten, die Einsparung doppelter Arbeitsgänge, preiswerteren Einkauf, günstigere Versicherungsprämien und vieles mehr.

Rechtliche Grundlagen

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet niedergelassene Ärzte, Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren, ein internes Qualitätsmanagement einzuführen. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung obliegt dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Das legt § 136a SGB V fest. Die vom G-BA auf dieser Grundlage erarbeitete „Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung“ trat am 1.1.2006 in Kraft. Sie nennt die Anforderungen an ein praxisinternes QM und konkretisiert den Zeitablauf. Zudem ist sie Grundlage für die Einrichtung und die Tätigkeit der QM-Kommissionen.

Die Richtlinie kann unter www.g-ba.de oder unter <http://www.kbv.de/rechtsquellen/130.html> heruntergeladen werden.

Die Aufgaben der QM-Kommissionen

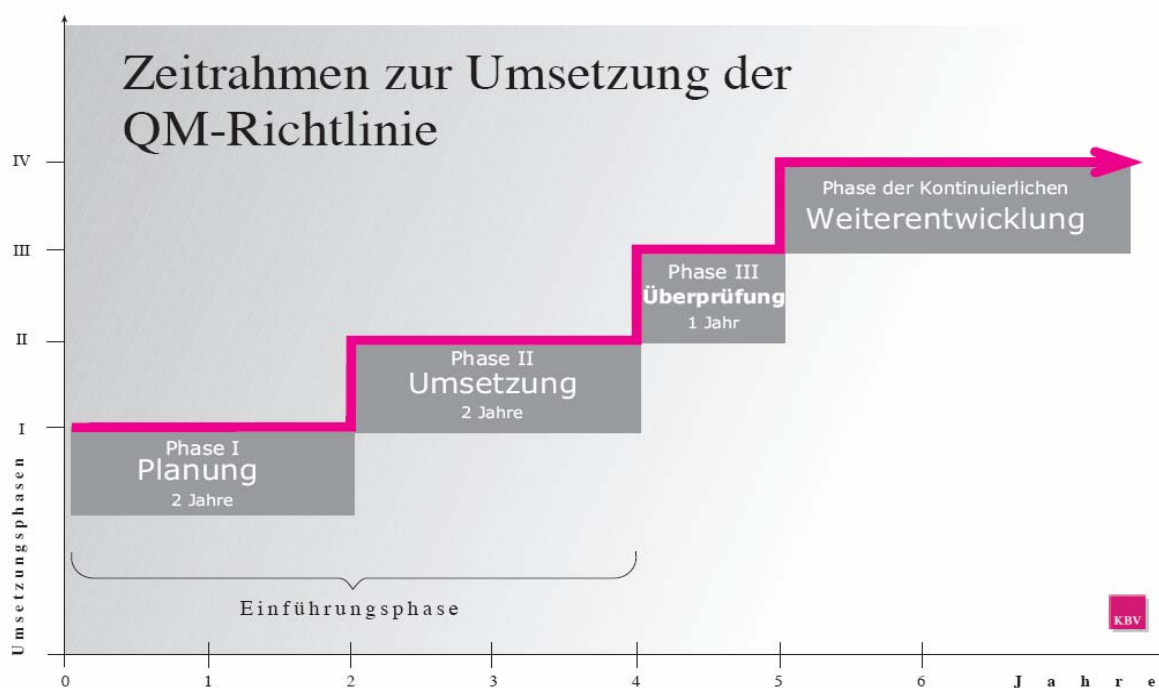
Nach § 7 der Richtlinie sollen die Kassennärztlichen Vereinigungen QM-Kommissionen einrichten, die in jährlichen Stichproben den Einführungs- und Entwicklungsstand der Praxen bewerten, dokumentieren und an den Gemeinsamen Bundesausschuss berichten. Entspricht der Umsetzungsstand nicht den in der Richtlinie je Zeitphase vorgesehenen Anforderungen, werden die Praxen von der Kommission beraten. Sanktionen sind derzeit nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der Berichte aus den QM-Kommissionen und bis dahin durchzuführender Studien zur Nutzenbewertung des praxisinternen QM wird der G-BA fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der Richtlinie über die Akkreditierung von QM-Systemen und ggf. einzuführende Sanktionierungen entscheiden.

Zeitrahmen zur Einführung und Umsetzung

Nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses soll mit der Einführung des einrichtungsinernen Qualitätsmanagements am 01.01.2006 begonnen werden. Für Ärzte und Psychotherapeuten, die sich nach diesem Zeitpunkt niederlassen, gilt entsprechend das Datum der Niederlassung. Längstens fünf Jahre sind für die vollständige Einführung und Überprüfung des QM vorgesehen, wobei die ersten zwei Jahre zur Planung, Selbsteinschätzung und Festlegung von Zielen genutzt werden sollen. Zwei weitere Jahre dienen der Umsetzung, ein weiteres Jahr der Überprüfung der Zielerreichung. Darauf folgt die Phase der kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Diese Phaseinteilung ist jedoch nicht statisch zu sehen. Viele Praxen werden schneller arbeiten und bereits nach Umsetzung erster Maßnahmen auch eine Überprüfung der Zielerreichung vornehmen.



Unterstützungsangebote

Als Hilfestellung für die Einführung und Umsetzung Ihres internen Qualitätsmanagements können Sie Fortbildungs- und Unterstützungsangebote Ihrer regionalen Kassenärztlichen Vereinigung nutzen, wie z.B. Seminare, Workshops oder Beratung. Hier werden Ihnen Informationen gegeben und Kenntnisse zum Qualitätsmanagement vermittelt.

Auch das gemeinsame Arbeiten in einem Qualitätszirkel oder die Verwendung von Musterdokumenten können Ihnen helfen, Ihren zeitlichen Aufwand zu reduzieren.